

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 17. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2017)

zum Thema:

Migration in die Obdachlosigkeit: Welche Strategie hat der Senat?

und **Antwort** vom 05. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2017)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12730

vom 17.11.2017

über

Migration in die Obdachlosigkeit: Welche Strategie hat der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Obdachlose leben nach den Erkenntnissen des Senats derzeit in Berlin, wie hat sich diese Zahl in den vergangenen drei Jahren entwickelt?
2. Wie hoch ist in diesen Jahren jeweils der Anteil von Obdachlosen nichtdeutscher Herkunft?
3. Wie hoch ist insbesondere der Anteil von Obdachlosen, die aus anderen EU-Mitgliedsländern stammen?
4. Welche Herkunftsländer sind unter Berliner Obdachlosen besonders stark vertreten?
5. Wie hoch schätzt der Senat den Anteil von Obdachlosen ohne Aufenthaltsberechtigung?
6. Welchen Aufenthaltsstatus haben Obdachlose, die aus anderen EU-Mitgliedsländern stammen?

Zu 1. - 6.: Die Ermittlung valider Zahlen zur tatsächlichen Gesamtzahl der obdach- und wohnungslosen Menschen im Land Berlin ist grundsätzlich nicht möglich, da konkrete Erhebungen durch Behörden nur in Bezug auf die Personen möglich sind, die dort bekannt geworden sind. Die Obdachlosigkeit stellt eine spezifische Untergruppe innerhalb der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen dar und bezeichnet eine besonders prekäre Lebenssituation, in der die Betroffenen kein dauerhaftes Dach über dem Kopf haben, also im Freien, auf der Straße oder an öffentlichen Plätzen und in Parks leben müssen. Der tatsächliche Anteil von Menschen, die auf der Straße leben oder die bei Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten eine vorübergehende

Bleibe gefunden haben oder die in prekären Mitwohnverhältnissen leben, lässt sich aus organisatorischen, melde- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht erheben. Dem Berliner Senat liegen daher keine konkreten Zahlen der Obdachlosen aus Drittstaaten oder aus EU-Staaten vor. Infolgedessen entzieht es sich auch der Kenntnis des Senats, welche Herkunftsländer unter Berliner Obdachlosen besonders stark vertreten sind und wie hoch der Anteil von Obdachlosen ohne Aufenthaltsberechtigung ist. Eine Schätzung hinsichtlich der Anzahl der Obdachlosen bezüglich etwaiger Herkunftsländer oder hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung wird vom Berliner Senat nicht vorgenommen.

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wird das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Das Freizügigkeitsrecht besteht so lange, bis die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellt. Nach einer derartigen Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts findet sodann nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU das Aufenthaltsrecht Anwendung. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hingegen regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten.

Dem Senat liegt lediglich eine Statistik zur Anzahl der wohnungslosen Menschen vor, die von Bezirken ordnungsrechtlich bzw. kommunal untergebracht werden, sowie Angaben über die prozentuale Verteilung der Haushalte nach Staatsangehörigkeiten im Rahmen einer Differenzierung nach Inländern, EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern, sowie Drittstaatlern. Diese Statistik spiegelt nur die Personengruppe der untergebrachten Wohnungslosen und nicht die der Obdachlosen wieder. Die Daten werden auf Grundlage der „Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)“ übermittelt. Denn die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Der Berliner Senat geht auf Grundlage der von den Bezirken übermittelten Daten von folgenden Unterbringungszahlen aus:

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungslose im Land Berlin 2014 (zum Stichtag 31.12.14, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen
Gesamt	9.615

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Personen/Haushalte im Land Berlin 2015 (zum Stichtag 31.12.15, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen	Haushalte
Gesamt	16.696	10655

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Personen/Haushalte im Land Berlin 2016 (zum Stichtag 31.12.16, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen	Haushalte
Gesamt	30.718	18.045

Staatsangehörigkeit bei kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalten im Land Berlin (Datenbasis: 9 bezirkliche Angaben zum Stichtag 31.12.2016):

Staatsangehörigkeit	Haushalte in % (gerundet)
Deutsch	29 %
EU	6 %
Drittstaaten	64 %

Hinsichtlich der Anzahl von Wohnungslosen ist in den vergangenen drei Jahren ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Gruppe von Flüchtlingen, die nach den Sozialgesetzbüchern anspruchsberechtigt ist, zurückzuführen. Mit der Feststellung eines Schutzstatus und der damit verbundenen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 AufenthG) werden die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu Leistungsberechtigten im Sinne des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 23 SGB XII), infolgedessen zu Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit der grundsätzlichen Zuständigkeit zur Unterbringung durch die Sozialen Wohnhilfen in den Bezirksamtern. Dadurch, dass der Wohnungsmarkt derzeit nicht über genügend Kapazitäten verfügt, um die erforderliche Versorgung mit Wohnraum zu sichern, kann nur selten ein Wechsel in eigenen Wohnraum erfolgen, wodurch die Unterkunftsplätze langfristig belegt werden.

Die Staatsangehörigkeit der Nutzerinnen und Nutzer im Integrierten Sozialprogramm (ISP) ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Geschlecht	Männer	Frauen	Gesamt
Deutsch	56,8 %	61,0 %	58,0 %
Europäische Union	29,0 %	25,6 %	28,0 %
Staatenlos	13,9 %	13,3 %	13,8 %
Sonstige	0,3 %	0,2 %	0,3 %

7. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Ursachen von Obdachlosigkeit zwischen Personen deutscher und nichtdeutscher Herkunft und wenn ja, welche?

8. Welche Bedeutung misst der Senat dem Armutsgefälle innerhalb der europäischen Union als eine Ursache der zunehmenden Zahl insbesondere rumänischer und bulgarischer Obdachloser bei?

9. Steht der Senat im Austausch mit Vertretern Rumäniens und Bulgariens mit dem Ziel, gemeinsame Strategien zur Vermeidung innereuropäischer Migration in die Obdachlosigkeit zu entwickeln und wenn ja, mit welchen bisherigen Ergebnissen?

Zu 7. - 9.: Mit der Einführung der Freizügigkeit hat sich auch die Wanderungsbewegung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten verstärkt. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, auch fehlende berufliche Perspektiven und Armutsrisiken spielen dabei eine Rolle. Die Obdachlosigkeit stellt in der Regel kein isoliertes Problem dar, sondern kann in vielfältigen Varianten mit finanziellen, gesundheitlichen, familiären, gesellschaftlichen und anderen Belastungen verknüpft sein, welche durchaus auch mit dem Gegebenheiten in den Herkunftsländern in einem Ursachenzusammenhang stehen können.

Zwischen dem Senat und den Vertretern Rumäniens und Bulgariens gibt es derzeit keinen Austausch. Der Senat beabsichtigt, im Rahmen der im Januar stattfindenden gesamtstädtischen Strategiekonferenz auch Botschaftsangehörige einzuladen.

10. Wie bewertet der Senat die zivilgesellschaftlich gestützte polnische Initiative, Obdachlose polnischer Herkunft aus dem Heimatland heraus zu unterstützen, auch und gerade im Hinblick auf Hilfen zur freiwilligen Rückkehr?

11. Sind vergleichbare Initiativen auch mit weiteren, insbesondere rumänischen und bulgarischen Partnern denkbar?

12. Wie unterstützt der Senat den Bezirk Neukölln im Hinblick auf dessen Bemühungen um eine freiwillige Rückkehr europäischer Obdachloser in ihre jeweiligen Herkunftsländer und wie bewertet der Senat dieses Engagement des Bezirks?

Zu 10. - 12.: Der Senat befürwortet alle Maßnahmen, die der Beendigung von Obdachlosigkeit dienen. Durch Obdachlosigkeit sind hochrangige, grundgesetzlich geschützte Güter wie das Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit in Gefahr. Der Senat geht davon aus, dass allen Personen, die obdachlos sind und bei den Bezirken um öffentlich-rechtliche Unterbringung nachsuchen, einen Platz zum Schutz vor den Unbilden des Wetters erhalten und Ihnen eine nähere Prüfung hinsichtlich der Unterbringungsdauer und der Selbsthilfemöglichkeit sowie eine Beratung der bestehenden Hilfe- und Handlungsmöglichkeiten angeboten wird. Ein Teil dieser Unterstützung und Beratung ist auch der Hinweis auf existierende Rückkehrprogramme zur freiwilligen Ausreise.

Der Senat unterstützt die freiwillige Rückkehr europäischer Obdachloser in ihre jeweiligen Herkunftsländer bereits seit Jahren durch eine Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung, die zunächst vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und nun vom LAF wahrgenommen wird. Sie steht allen in Berlin lebenden Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung, um sie zu bestehenden Rückkehrmöglichkeiten zu beraten und eine geordnete Ausreise zu organisieren.

Da die finanzierte Rückreise geeignet ist, Obdachlosigkeit für diejenigen Personen zu verhindern, die nach Beratungsgesprächen keine Perspektive mehr für sich in der deutschen Hauptstadt sehen und infolgedessen freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, finden die derzeitige Handlungsweise des Bezirksamtes Neukölln und die Bemühungen der polnischen Initiative die Zustimmung des Senats.

Berlin, den 05. Dezember 2017

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales